

RS Vwgh 2008/6/25 2005/12/0057

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.06.2008

Index

20/05 Wohnrecht Mietrecht

Norm

MRG §15a abs1 Z4 letzter Halbsatz;

Rechtssatz

Der Zweck der für die Bemessung des erzielbaren Hauptmietzinses entsprechend anzuwendenden Anzeigeobliegenheit (§ 15a Abs. 1 Z. 4 letzter Halbsatz MRG) ist darin zu sehen, den Vermieter, dem dies infolge ununterbrochener tatsächlicher Nutzung der Wohnung nicht (wie regelmäßig bei Neuvermietungen durch ungehinderte Besichtigung und Überprüfung der Wohnung) leicht möglich ist, in die Lage zu versetzen, die drohende dauernde Einstufung unter Ausstattungskategorie D (durch eigene Sanierungsarbeiten vor der Neuvermietung) zu verhindern (vgl. den Beschluss des OGH vom 9. April 2002, 5 Ob 304/01v).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2005120057.X05

Im RIS seit

24.07.2008

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at